



11. Februar 2025

#NUiFerklärt:

Die Residenzpflicht und die Wohnsitzauflage für geflüchtete Menschen

Gefördert durch:



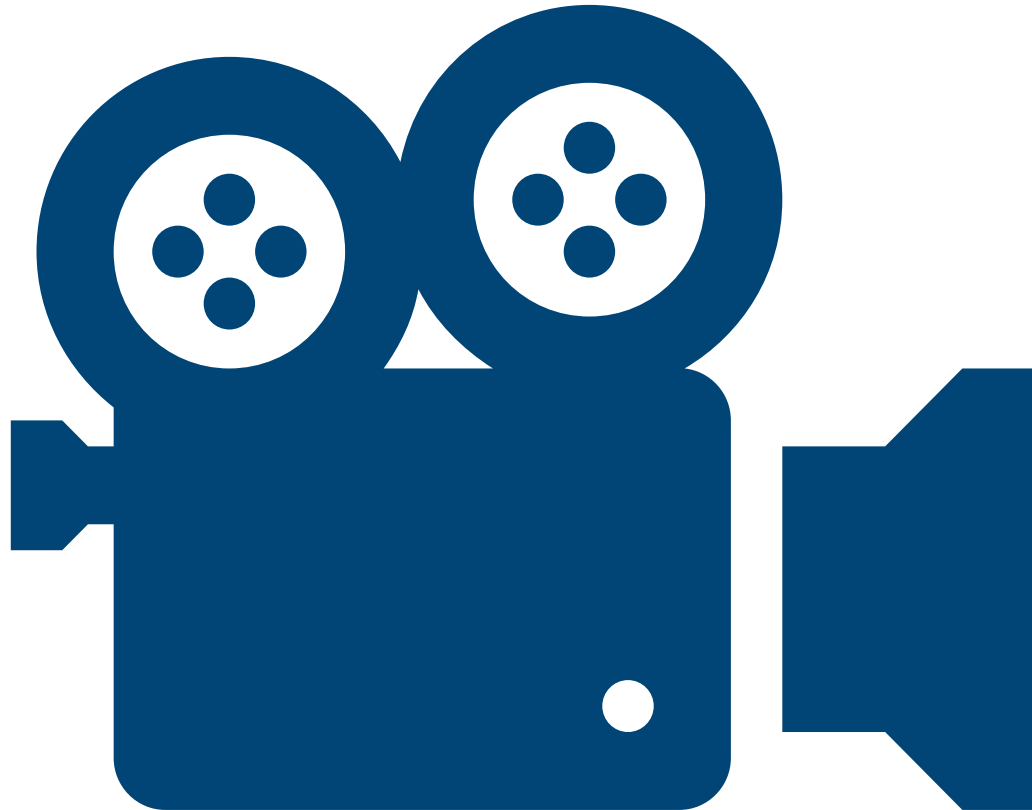
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

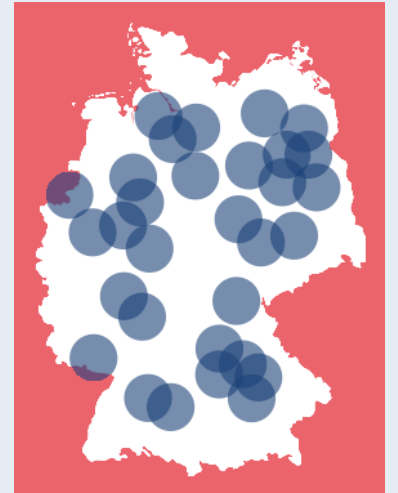
Die Veranstaltung wird aufgezeichnet

Datenschutz-Hinweis





Das größte **Unternehmensnetzwerk**
zur Beschäftigung Geflüchteter in
Deutschland



Betriebe im NETZWERK

4395



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Die Mitgliedschaft im NETZWERK lohnt sich

Erfahrungsaustausch



Sichtbarkeit ihres Engagements



Informationen & Überblick verschaffen



Regionalbotschafter*innen gesucht!



Unsere aktuellen Botschafter*innen



Infomaterial rund die Beschäftigung von Geflüchteten



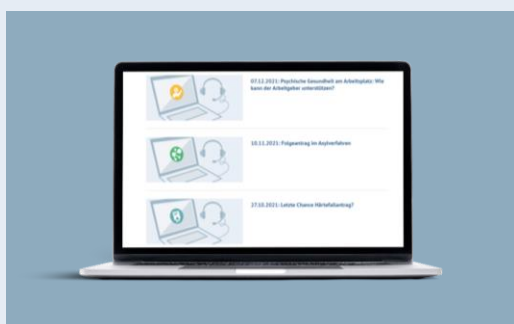
Erklärvideos



Infopapiere & Broschüren



Wegweiser



Monatliche Webinare



Sprachflyer + -poster



Infografiken

Unsere nächsten #NUiFeklärt Termine

18. Februar 2025

online

Chancen-Aufenthaltsrecht
und der Übergang zu § 25a
& § 25b AufenthG

25. Februar 2025

online

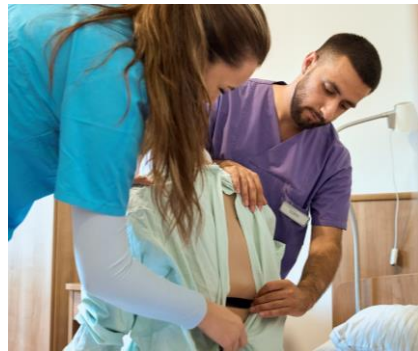
Religion am Arbeitsplatz:
Ramadan Spezial

04. März 2025

online

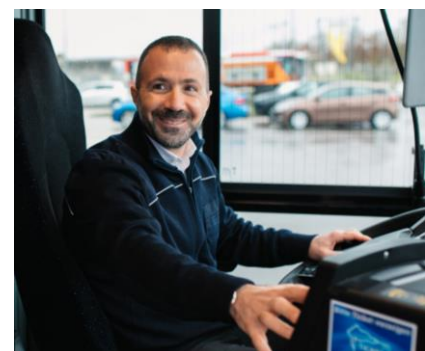

Geflüchtete aus der
Ukraine: Langfristige
Bleibeperspektive





Kostenlos

Mitglied werden!





NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

01

Residenzpflicht & Wohnsitzauflage



Residenzpflicht vs. Wohnsitzauflage



Residenzpflicht



Wohnsitzauflage

- **Physische Anwesenheit** in einem festgelegten Bereich
- **Keine** Reisen oder Ausflüge ohne Genehmigung
- **Wohnsitz** in einem festgelegten Bereich
- Bewegungsfreiheit in ganz Deutschland



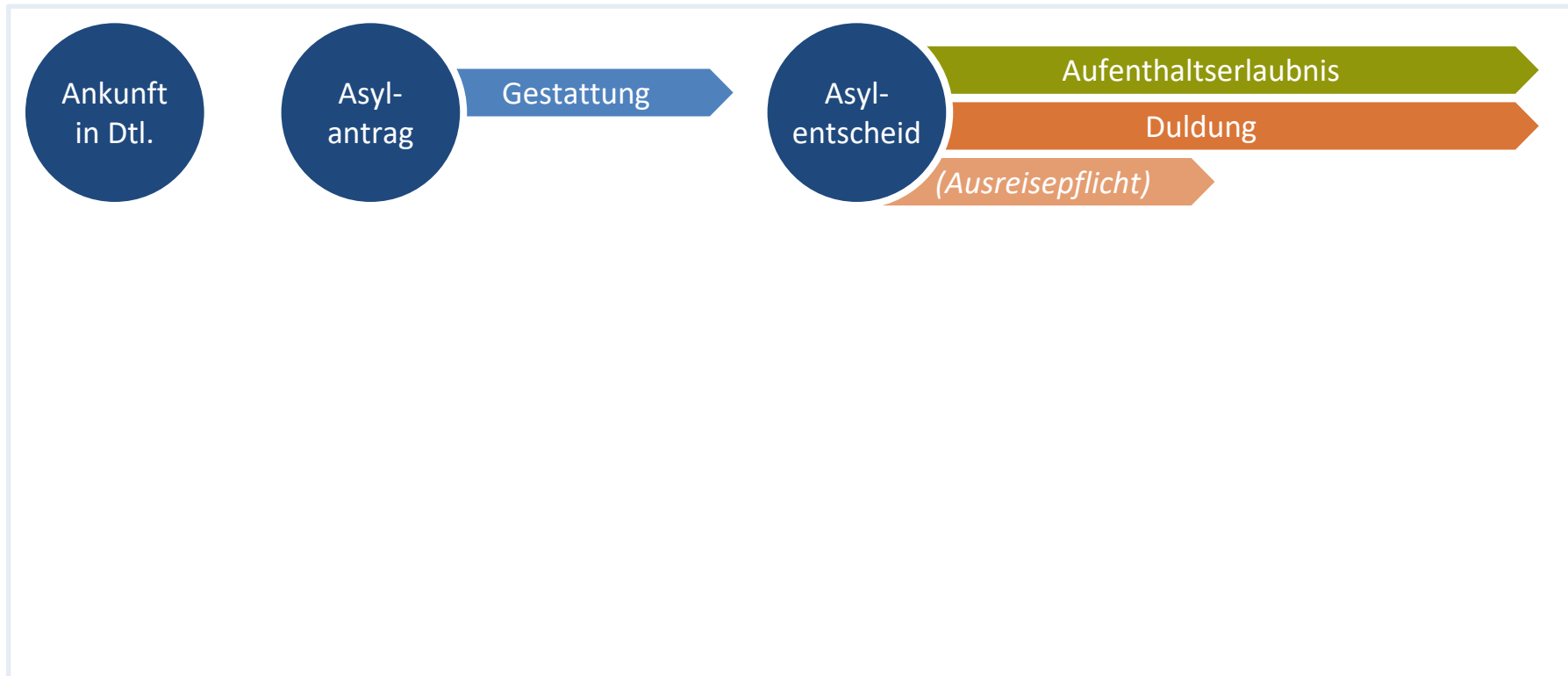
NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

2

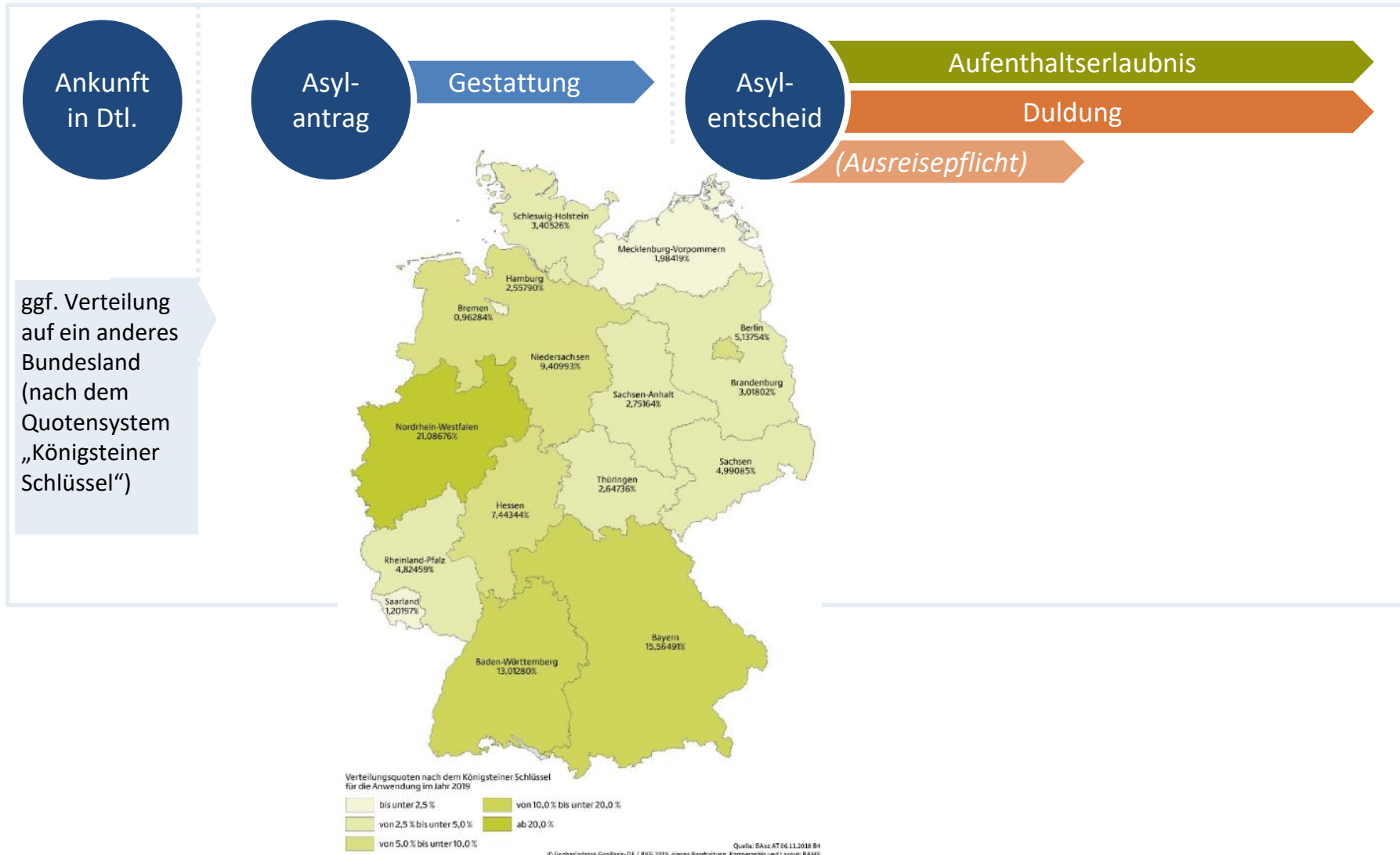
Verlauf Asylverfahren



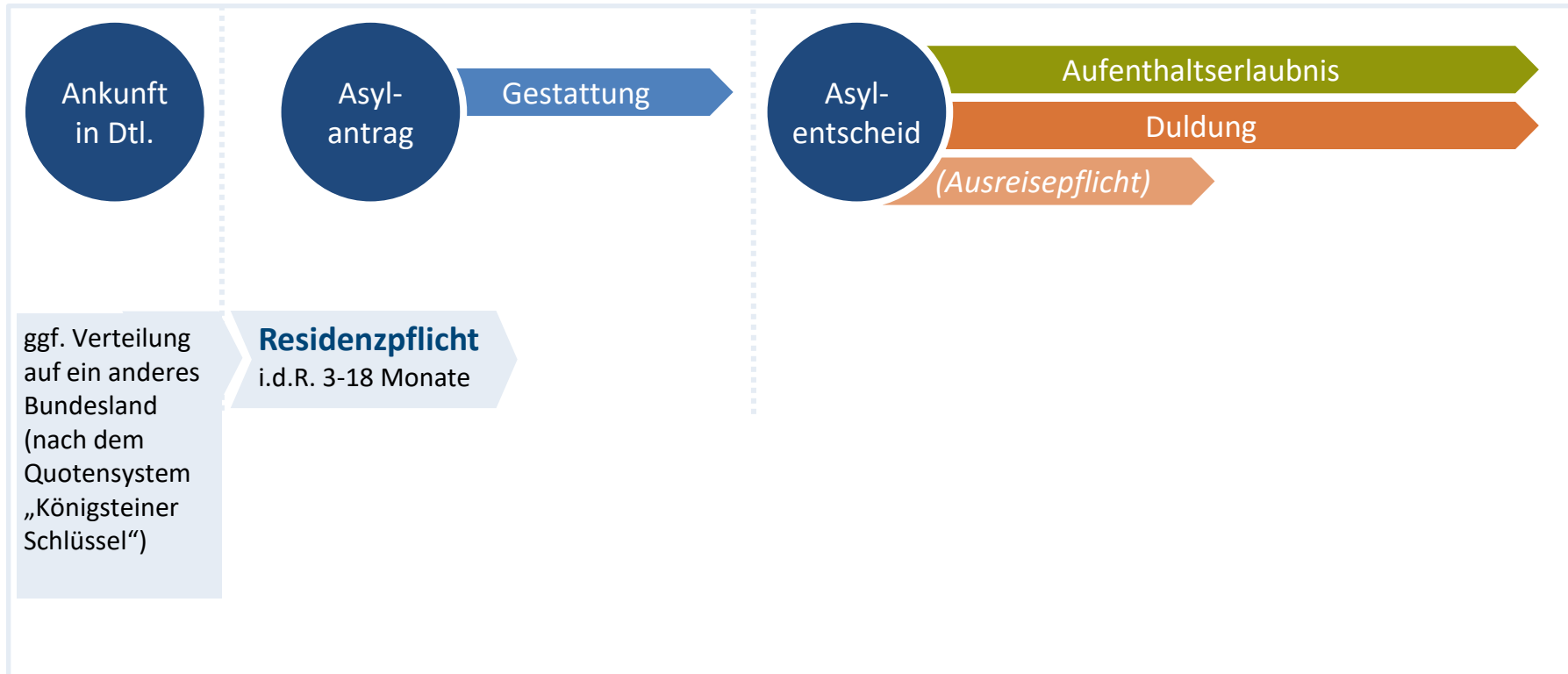
Wohnsitzauflage im Asylverfahren



Wohnsitzauflage im Asylverfahren



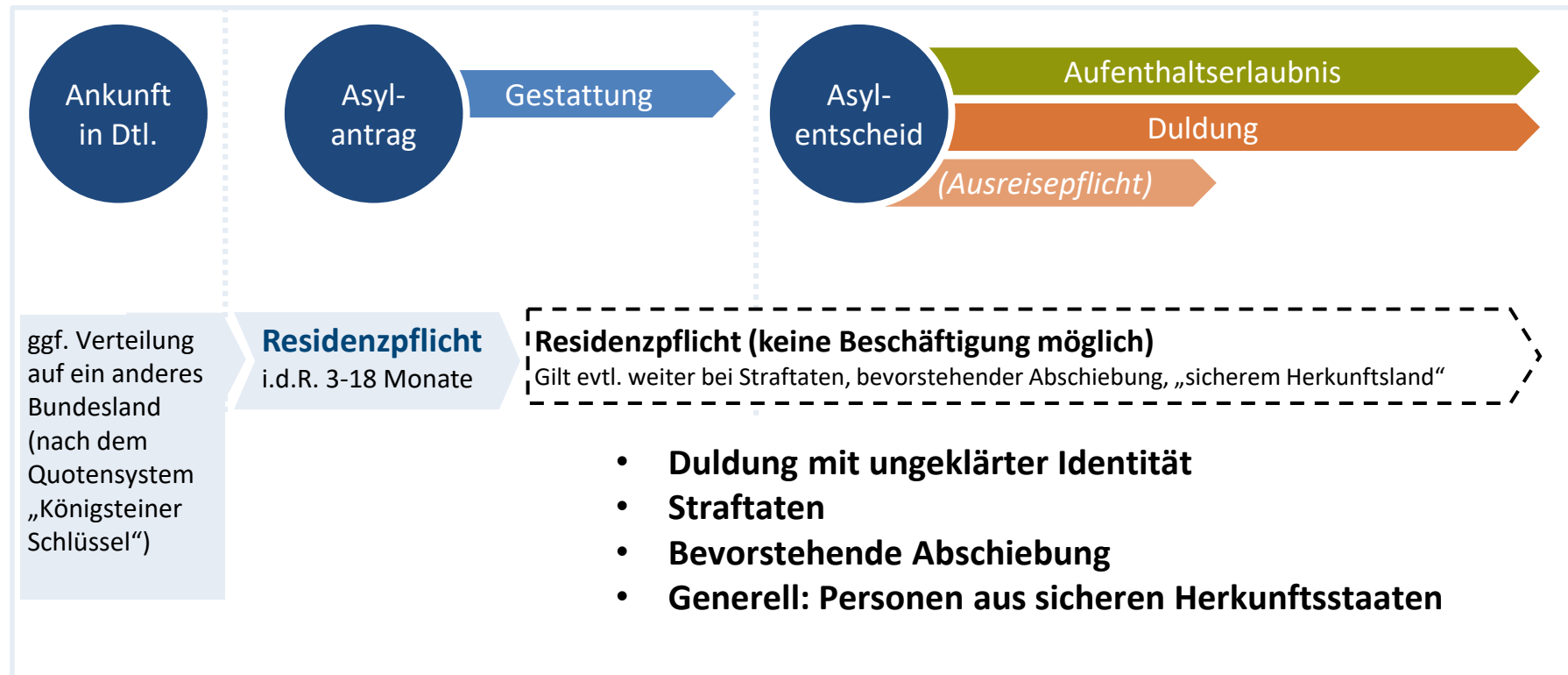
Wohnsitzauflage im Asylverfahren



Residenzpflicht:

- Regelt die „physische Anwesenheit“
- Asylsuchende und Geduldete
- i.d.R. für 3 Monate nach Ankunft in Deutschland
- Personen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

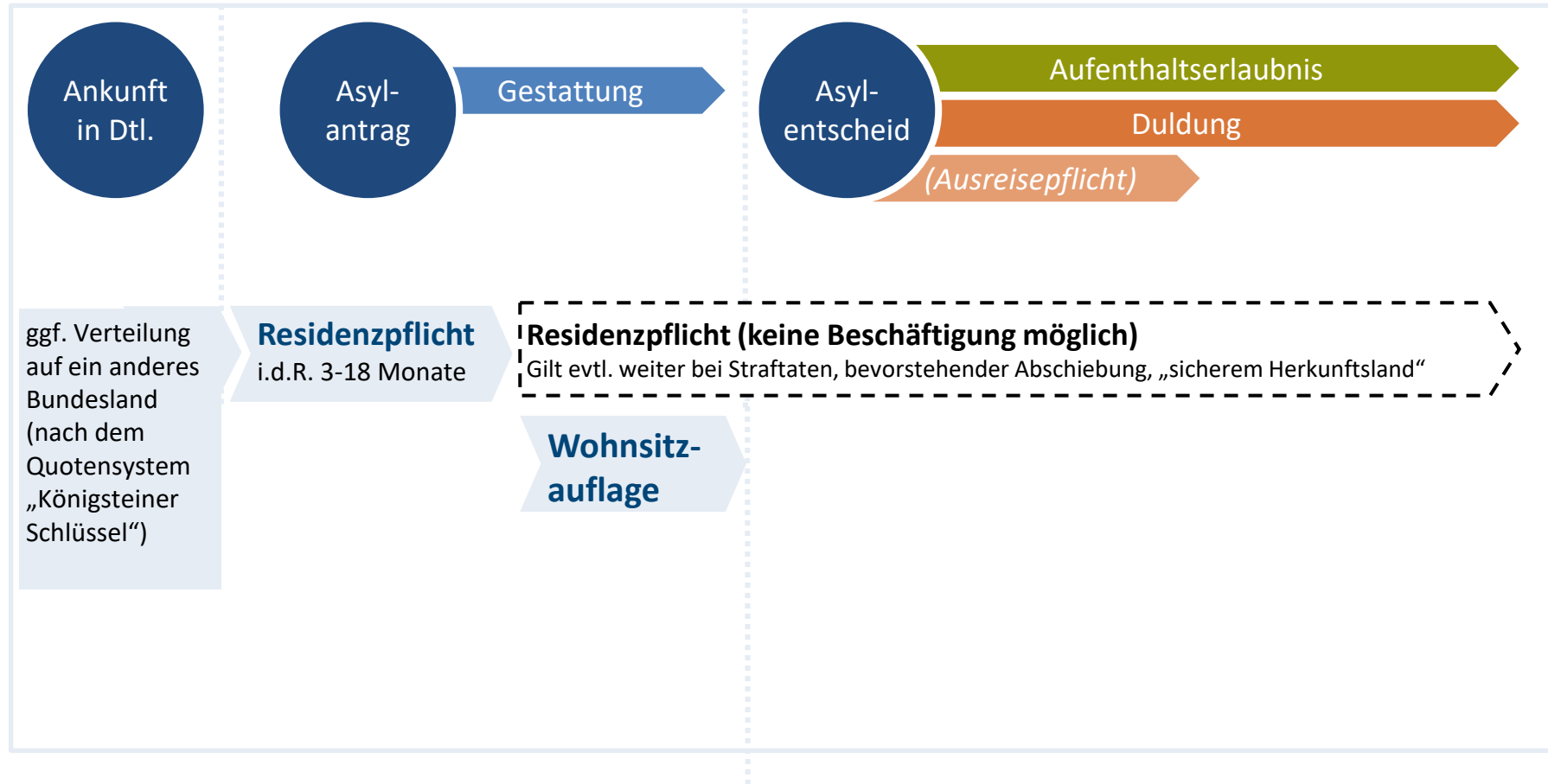
Wohnsitzauflage im Asylverfahren



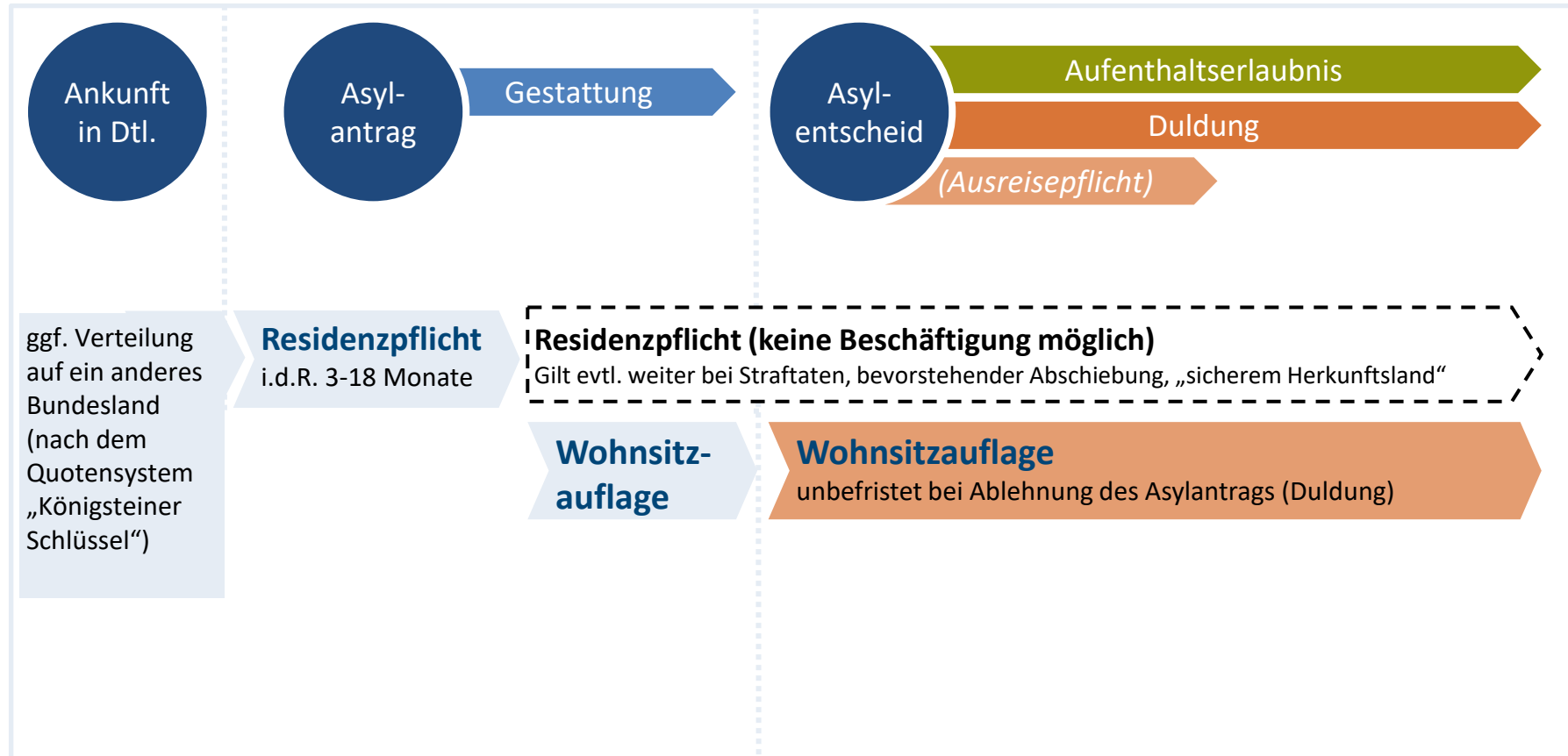
Residenzpflicht:

- Regelt die „physische Anwesenheit“
- Asylsuchende und Geduldete
- i.d.R. für 3 Monate nach Ankunft in Deutschland
- Personen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Residenzpflicht vs. Wohnsitzauflage



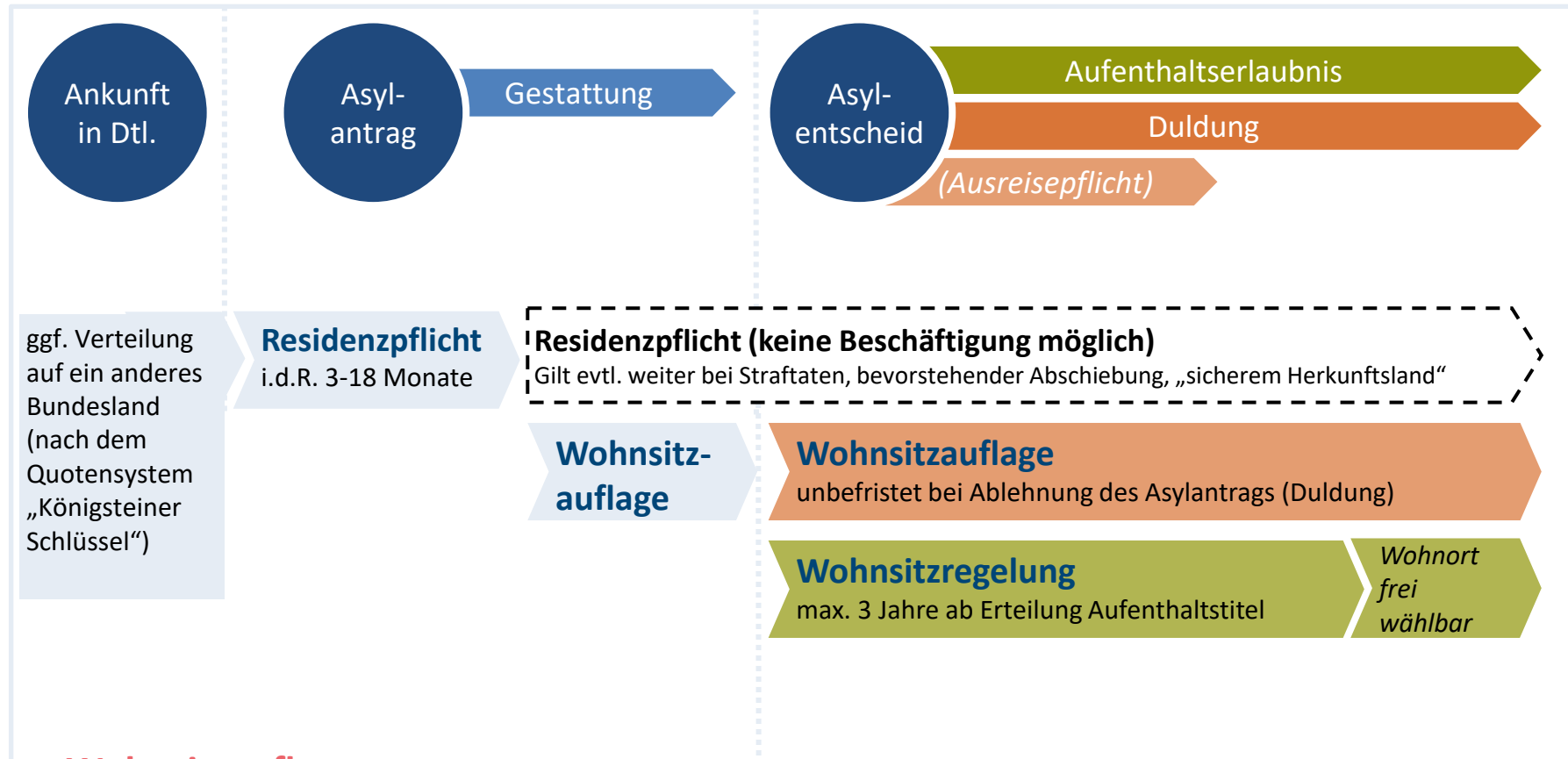
Residenzpflicht vs. Wohnsitzauflage



Wohnsitzauflage:

- Regelt nur das Wohnen
- unabhängig vom Status: für diejenigen, die Sozialleistungen beziehen
- Bundesländer haben unterschiedliche Regelungen

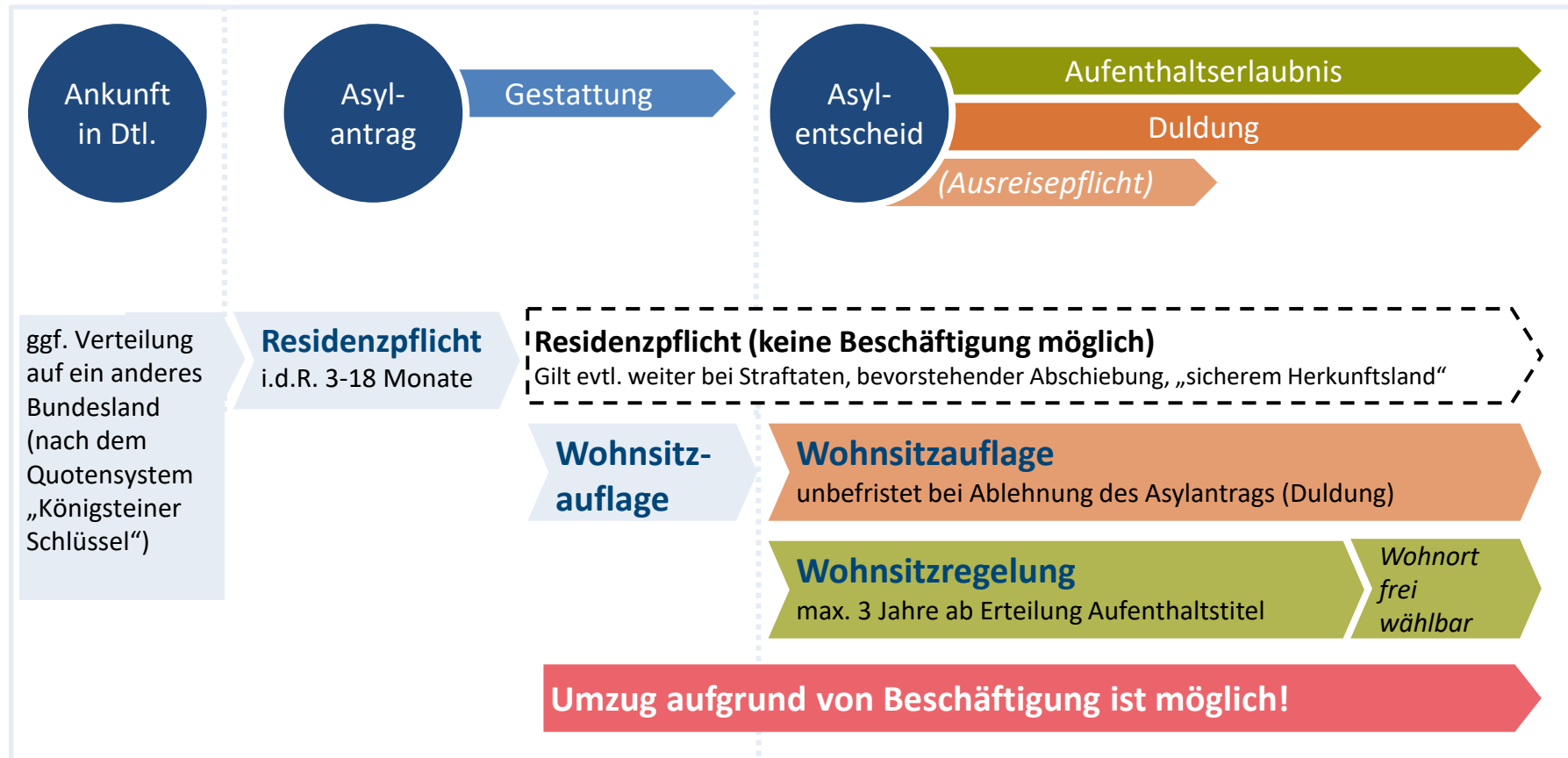
Residenzpflicht vs. Wohnsitzauflage



Wohnsitzauflage:

- Regelt nur das Wohnen
- unabhängig vom Status: für diejenigen, die Sozialleistungen beziehen
- Bundesländer haben unterschiedliche Regelungen
- max. für 3 Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Wohnsitzregelung)

Residenzpflicht vs. Wohnsitzauflage



Wohnsitzauflage:

- Regelt nur das Wohnen
- unabhängig vom Status: für diejenigen, die Sozialleistungen beziehen
- Bundesländer haben unterschiedliche Regelungen
- **max. für 3 Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Wohnsitzregelung)**

Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage

01

Der Betreffende kann den **Lebensunterhalt** für sich und seine Familie am neuen Wohnort ohne Sozialleistungen sicherstellen.

02

Der Umzug dient zur Schaffung einer **familiären Gemeinschaft** (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern mit minderjährigen Kindern).

03

Der Umzug dient der **dauerhaften Pflege** eines pflegebedürftigen Verwandten.

04

Der Umzug ist erforderlich, da ein Familienangehöriger oder (früherer) Partner am jetzigen Wohnort eine **Gefahr** darstellt.



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

3

Was bedeutet das
in der Praxis?



Personen mit Aufenthaltsgestattung

- Zuerst automatisch **Residenzpflicht** (solange die Verpflichtung besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen)
- i.d.R. Bewegungsfreiheit im Bundesland (Ausnahmen: Bayern und Sachsen)
- Residenzpflicht erlischt in der Regel nach 3-18 Monaten Aufenthalt in Deutschland
- Danach: **Wohnsitzauflage** in der zugewiesenen Kommune/ Stadt (auch für genaue Adresse möglich)

- Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage:
 - Lebensunterhalt ist gesichert (Einkommen muss über dem SGB-II-Satz für Regelbedarf, Unterkunft und Heizung liegen)
 - Familieneinheit
 - Sonstige humanitäre Gründe

Wird geregelt in:

- § 56 AsylG
- § 60 AsylG

Aufenthaltsgestattung

Personen mit Duldung

- Geduldete Personen unterliegen automatisch einer **Wohnsitzauflage**
- Bei Duldung mit ungeklärter Identität: **Residenzpflicht** möglich
- Wohnsitzauflage in der Kommune/ Stadt für den aktuellen Wohnsitz

- Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage:
 - Lebensunterhalt ist gesichert (Einkommen muss über dem SGB-II-Satz für Regelbedarf, Unterkunft und Heizung liegen), Ausbildung oder Studium
 - Familieneinheit
 - Sonstige humanitäre Gründe

Wird geregelt in:

- § 61 AufenthG

Duldung

Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis

- Automatische **Wohnsitzregelung** für das Bundesland in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde
- Kann innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten auch auf einen Ort beschränkt werden
- Gilt für maximal 3 Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Zweck der Wohnsitzregelung ist es, die Integration zu fördern
- Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage:
 - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mind. 15h/Woche), Ausbildung oder Studium
 - Neu: Integrationskurs, Berufssprachkurs, Qualifizierungsmaßnahme, die zu einer Berufsanerkennung führt (mind. 3 Monate), Weiterbildung > wenn nicht am bisherigen Wohnsitz durchführbar
 - Familieneinheit
 - Sonstige humanitäre Gründe

- Wird geregelt in:
- § 12a AufenthG

Wohnsitzauflage für Geflüchtete aus der Ukraine (§ 24 AufenthG)



- Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG):
„Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er [...] zugewiesen wurde.“
- Personen mit vorübergehendem Schutz unterliegen der Wohnsitzregelung, analog zu Personen mit anderen humanitären Aufenthaltstiteln

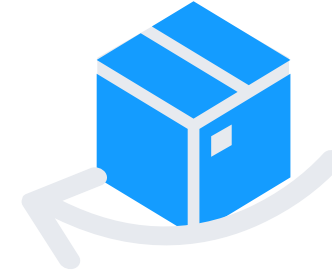
Wohnsitzauflage im neuen Chancen- Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

- Anwendungshinweise des BMI:
„Inhaber eines Chancen-Aufenthalts unterliegen keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach §12a Abs. 1 AufenthG.“ (keine Wohnsitzregelung)
- Einige Bundesländer sehen in ihren Erlassen aber eine Wohnsitzauflage vor, solange der Lebensunterhalt noch nicht gesichert ist

Kann ich Geflüchtete beschäftigen, die (noch) nicht in meiner Region leben?

Voraussetzungen:

- **unzumutbare** Entfernung zwischen Arbeits- und Wohnort
- nachhaltiges Arbeitsverhältnis
 - Befristete und unbefristete Beschäftigung ist möglich
 - Dauer voraussichtlich länger als drei Monate
- sozialversicherungspflichtig
- Wochenarbeitszeit mind. 15 Stunden
- Das Einkommen muss über dem SGB-II-Satz für Regelbedarf, Unterkunft und Heizung liegen



▶ Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb von 3 Monaten wieder aufgelöst, muss der Geflüchtete an den Ort der Wohnsitzauflage zurückziehen.

Weitere Gründe für das Aufheben der Wohnsitzauflage

- Berufsausbildung
- berufsorientierende, berufsvorbereitende Maßnahmen
- Studium
- studienvorbereitende Maßnahmen
- Besuch eines Studienkollegs
- Humanitäre Gründe (z.B. weil man zu Verwandten ziehen möchte, um die Kernfamilieneinheit zu wahren, oder weil dies zur Pflege Angehöriger notwendig ist, oder aufgrund einer schweren Krankheit)

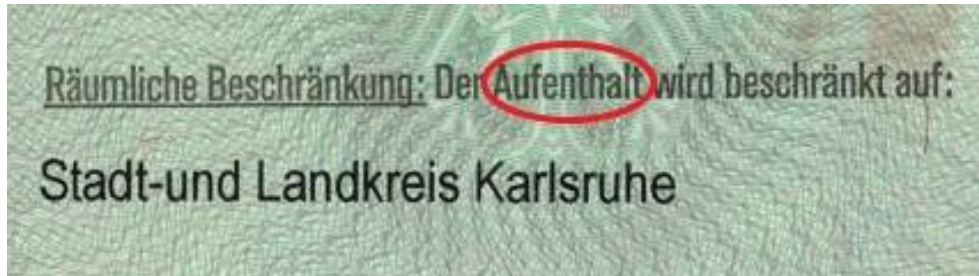
Blick in die Papiere

Nebenbestimmungen:
Wohnsitznahme nur im Kreis
Bergstraße gestattet.

Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht
gestattet. Die Wohnsitznahme ist
beschränkt auf Nürnberg.

Wohnsitzauflage

Blick in die Papiere



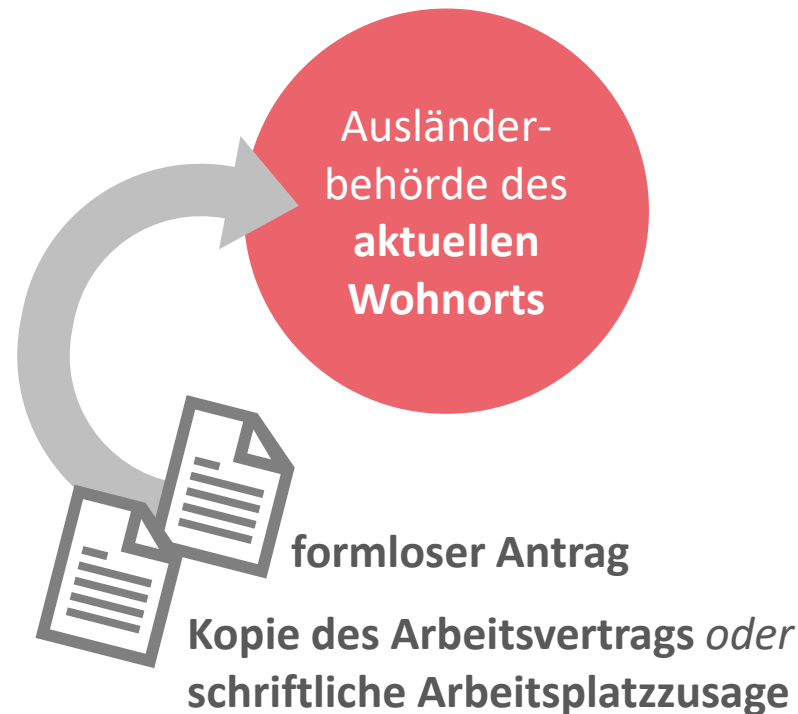
Residenzpflicht

Blick in die Papiere



Wohnsitzauflage und Residenzpflicht

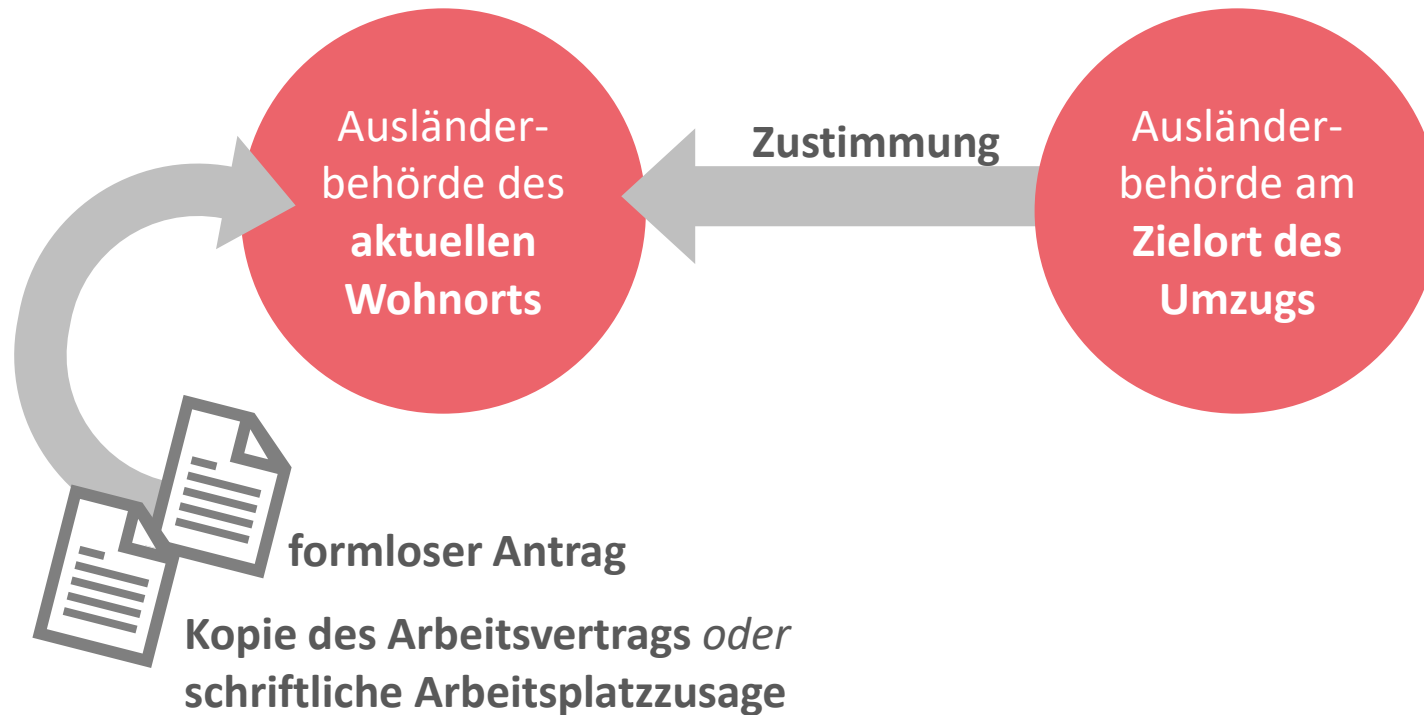
Wie läuft das Aufheben der Wohnsitzauflage ab?



z.T. auch: unbefristeter Arbeitsvertrag, letzten 3 Gehaltsabrechnungen,
Mietvertrag/ Wohnungsangebot, Zustimmung der
Grundsicherungsträger (z.B. Jobcenter) gefordert

Hinweis: Sollte die betroffene Person sich noch im Leistungsbezug befinden, ist ggfs. auch die Erlaubnis des zuständigen Jobcenters notwendig

Wie läuft das Aufheben der Wohnsitzauflage ab?



**z.T. auch: unbefristeter Arbeitsvertrag, letzten 3 Gehaltsabrechnungen,
Mietvertrag/ Wohnungsangebot, Zustimmung der
Grundsicherungsträger (z.B. Jobcenter) gefordert**

Hinweis: Sollte die betroffene Person sich noch im Leistungsbezug befinden, ist ggfs. auch die Erlaubnis des zuständigen Jobcenters notwendig

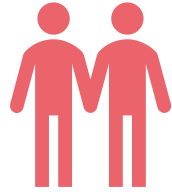
Pro / Contra Wohnsitzauflage



- nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der BRD und „Vermeidung von integrationshemmender Segregation“:
- weniger Bezug zur Community → mehr Anreiz zum Deutschlernen
- Entlastung der Ballungsräume und Großstädte (Wohnungsmärkte, soziale Transferleistungen)



- Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit
- Verbleib ggf. in strukturschwächeren Regionen oder Regionen mit stark diversifiziertem Arbeitsmarkt
- kleinere Chance, einen Job über das eigene Netzwerk / die Community zu finden
- zusätzlicher bürokratischer Aufwand für potenzielle Arbeitgeber & Ausländerbehörden



- Junger Mann aus der Türkei ist seit zwei Monaten in Niedersachsen. Möchte nach NRW umziehen, da sein Bruder dort bereits in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen lebt.
- Hat sich eine Sprachschule am neuen Ort gesucht, hat eine Zustimmung des Sozialamts über die Möglichkeit in der gleichen Unterkunft zu wohnen



- Frau möchte aus Bremen umziehen nach Hamburg zur Aufnahme einer Arbeit im Umfang von 30 Stunden
- Hat sich bereits in Hamburg beim Einwohnermeldeamt angemeldet. Hat Antrag bei der ABH gestellt, allerdings noch ohne Vorlage des unterschriebenen Arbeitsvertrags.



Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge ist zu erreichen:



am Telefon unter
030/20308-6550



per Mail unter
**info@unternehmen-
integrieren-fluechtlinge.de**



Online unter
www.nuif.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH